

Fachkräftenetzwerk Westerwald



KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen

1. dem Landkreis Altenkirchen, Stabsstelle Wirtschaftsförderung
Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen
2. der Wirtschaftsförderung im Landkreis Neuwied GmbH
Marktstraße 80, 56564 Neuwied
3. der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis mbH
Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur

vertreten durch den Landrat des Landkreises Altenkirchen

nachfolgend benannt als: "Landkreis Altenkirchen, WFG NR und WFG WW"

und

xxx, Musterstraße xx, xxxxx Musterstadt
vertreten durch die Geschäftsführung

nachfolgend benannt als: "Kooperationspartner"

Der Kooperationspartner und der Landkreis Altenkirchen, die WFG WW und WFG NR werden nachfolgend einzeln benannt als "Vertragspartei" und gemeinsam benannt als "Vertragsparteien".

Der Ausdruck „Arbeitskraft“ wird nachfolgend synonym für die Bezeichnungen Fachkraft, Akademiker/in, Aushilfskraft sowie (angehende) Auszubildende/r verwendet.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

§ 1 AUFGABEN DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGEN DER LANCKREISE

ALTENKIRCHEN, NEUWIED UND WESTERWALDKREIS

§ 2 AUFGABEN DES KOOPERATIONSPARTNERS

§ 3 ZUSICHERUNG DES KOOPERATIONSPARTNERS

§ 4 VERTRAGSDAUER

§ 5 GERICHTSSTAND

§ 6 SALVATORISCHE KLAUSEL

MUSTER

PRÄAMBEL

Die drei Produktionsfaktoren Boden, Kapital und Arbeit bestimmen die wirtschaftliche Entwicklung in einer Marktwirtschaft. In Zukunft ist davon auszugehen, dass der Bedarf in allen drei Bereichen das Angebot übersteigen wird. Insbesondere die Nachfrage nach Ansiedlungsflächen als auch die Nachfrage nach Arbeitskräften übersteigt deutlich das auf dem Markt vorhandene Angebot. Auf dem Kapitalmarkt sorgen steigende Zinsen für eine Verknappung der Geldmittel.

Sämtliche Bevölkerungsprognosen gehen aufgrund des demographischen Wandels von einer Verringerung des Erwerbstätigenpotentials aus. Selbst beim Ausschöpfen der regionalen Potentiale, wie z. B. eine bessere Integration von Frauen oder Langzeitarbeitslosen in die Arbeitswelt, kann die Fachkräftelücke im Ganzen nicht geschlossen werden. Eine bzw. "die" Möglichkeit, dieses Delta zu schließen, besteht darin, qualifizierte bzw. qualifizierungswillige ausländische Fachkräfte für die Region Westerwald zu gewinnen.

Dieser Kooperationsvertrag hat das Ziel, den heimischen Unternehmen einen qualifizierten Personaldienstleister an die Hand zu geben, der sich auf die Rekrutierung ausländischer Arbeits- und Fachkräfte spezialisiert hat. Die Wirtschaftsförderung Kreis Altenkirchen nimmt dabei die Funktion des Bindeglieds zwischen den Unternehmen und dem Kooperationspartner wahr. Die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebende Vorteile sollen vollumfänglich der heimischen Wirtschaft zufließen.

Die Vertragsparteien legen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit großen Wert auf eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

§ 1 AUFGABEN DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGEN DER LANDKREISE ALTENKIRCHEN, NEUWIED UND WESTERWALDKREIS

- I. Durch die Vertragsunterzeichnung verpflichten sich die Wirtschaftsförderungen der Landkreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwaldkreis den Kooperationspartner in ihr Fachkräftenetzwerk aufzunehmen und im Rahmen von Veröffentlichungen (Flyer, Social Media, Newsletter und insbesondere Homepage) als Partnerunternehmen zu benennen.
- II. Die Wirtschaftsförderungen der Landkreise Altenkirchen, Neuwied und dem Westerwaldkreis sind – nach vorheriger Prüfung - bereit, Informationen des Kooperationspartners zu veröffentlichen.
- III. Im Rahmen von Informationsveranstaltungen der Wirtschaftsförderungen der Landkreise Altenkirchen, Neuwied und dem Westerwaldkreis erhalten die Netzwerkpartner die Möglichkeit, ihre Leistungen vorzustellen.
- IV. Die Wirtschaftsförderungen der Landkreise Altenkirchen, Neuwied und dem Westerwaldkreis sind berechtigt, das Produktportfolio des Kooperationspartners – ohne Nennung von Preisen - öffentlich bekannt zu machen.

§ 2 AUFGABEN DES KOOPERATIONSPARTNERS

- I. Der Kooperationspartner unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Wirtschaftsförderungen der Landkreise Altenkirchen, Neuwied und dem Westerwaldkreis bei ihren Aktivitäten zur Gewinnung ausländischer Fach- und Arbeitskräfte. Soweit es ihm möglich ist, erklärt er sich dazu bereit, einmal im Jahr sein Leistungsportfolio im Rahmen einer Onlineveranstaltung vorzustellen.
- II. Unternehmen, die auf Empfehlung der Wirtschaftsförderungen der Landkreise Altenkirchen, Neuwied und dem Westerwaldkreis Kontakt zum Kooperationspartner aufnehmen, erhalten gesonderte / vergünstigte Konditionen. Diese sind als Sonderposition im Angebot mit dem Zusatz *“xx% Rabatt, aufgrund des bestehenden Kooperationsvertrags mit den Wirtschaftsförderungen der Landkreise Altenkirchen, Neuwied und dem Westerwaldkreis“* auszuweisen.
- III. Der Kooperationspartner erklärt sich bereit, den Wirtschaftsförderungen der Landkreise Altenkirchen, Neuwied und dem Westerwaldkreis sein Produktportfolio inkl. angebotener Leistungen – ohne Nennung von Preisen - zur Verfügung zu stellen.

§ 3 ZUSICHERUNG DES KOOPERATIONSPARTNERS

- I. Mit der Unterzeichnung dieses Kooperationsvertrags sichert der Kooperationspartner dem Landkreis Altenkirchen, der WFG NR und WFG WW die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Kriterien, des Verhaltenskodex und den ethischen Vorgaben zu (§3 II- IV.). Zugleich verpflichtet sich der Kooperationspartner dazu, den Landkreis Altenkirchen, die WFG NR und WFG WW unverzüglich darüber zu unterrichten, falls einer oder mehrere dieser Punkte nicht mehr erfüllt werden.

II. Kriterien im Einzelnen

Es liegt nachweislich keine schwere Verfehlung vor, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt. Dazu zählen insbesondere:

- kein Mitglied oder keine Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung, weder im In- noch im Ausland
- keine Geldwäschegesäfte oder Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte
- keine Verurteilung wegen Betrugs oder Subventionsbetrug innerhalb der letzten 24 Monate
- keine Verurteilung wegen Bestechungen innerhalb der letzten 24 Monate
- keine Verurteilung wegen Steuerhinterziehungen innerhalb der letzten 24 Monate
- keine Anordnung des Berufsverbots
- kein vorläufiges Berufsverbot
- kein anhängiges Diebstahldelikt
- keine Verurteilung aufgrund eines zurückliegenden Diebstahldelikts in den letzten 24 Monaten
- keine Verurteilung wegen Unterschlagungen innerhalb der letzten 24 Monate
- keine Verurteilung wegen Erpressungen innerhalb der letzten 24 Monate
- keine Verurteilung wegen Untreue innerhalb der letzten 24 Monate
- keine Verurteilung wegen Urkundenfälschung innerhalb der letzten 24 Monate
- keine Verurteilung wegen Fälschung technischer Aufzeichnungen innerhalb der letzten 24 Monate
- keine Verurteilung wegen Insolvenzstraftaten innerhalb der letzten 24 Monate
- keine Verurteilung wegen wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen innerhalb der letzten 24 Monate
- keine Verurteilung wegen Vorteilsgewährung innerhalb der letzten 24 Monate
- keine Verurteilung wegen Gewerbeuntersagung aufgrund Unzuverlässigkeit innerhalb der letzten 24 Monate
- keine Eintragungen im Gewerbezentralregister aufgrund § 21 SchwarzArbG und / oder § 266 a Abs. 1, 2 und 4 StGB innerhalb der letzten 24 Monate
- keine Bußgeldentscheidungen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung innerhalb der letzten 24 Monate
- kein rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten zwei Jahre mit einer Ahndung von mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 19 Tagessätzen vor.
- kein rechtskräftiger Bußgeldbescheid innerhalb der letzten zwei Jahre mit wenigstens 2.500,00 € Geldbuße wegen eines Verstoßes nach § 18 MiArbG oder § 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 AEntG
- Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sind / werden erfüllt
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung wurden / werden entrichtet
- eine gültige Gewerbeanmeldung liegt vor
- eine gültige Eintragung im Berufs- und Handelsregister (o. Ä., wie z. B. Partnerschafts-, Vereinsregister) liegt vor
- eine gültige Haftpflichtversicherung liegt vor

Der Kooperationspartner verpflichtet sich die tariflichen Arbeits- und Lohnbedingungen einzuhalten. Greift kein Tarifvertrag, wird ermittelt, ob es für die konkrete Tätigkeit einen Branchenmindestlohn oder einen ortsüblichen Lohn für vergleichbare Tätigkeiten gibt. Lässt sich die Tätigkeit keinem der genannten Kriterien zuordnen, gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn. Nachunternehmer sind sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können.

III. Verhaltenskodex

Der Kooperationspartner bekennt sich zu einer fairen und ethisch vertretbaren Anwerbe- und Vermittlungspraxis und informiert die ausländische Arbeitskraft in adressatengerechter Weise über:

- Aufgaben und Arbeitsfelder der Ausbildung/Tätigkeit und wie sie sich dazu weiter informieren kann.
- das Vorhandensein und die Aufgaben von Berufs- und Fachverbänden.
- Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern in Deutschland, insbesondere über Arbeitsverträge, Bindungsklauseln, Mitbestimmungsrechte, Urlaubs- und Pausenansprüche, Kündigungsrechte.
- das Sozialversicherungsrecht in Deutschland: insbesondere Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung.
- die Möglichkeiten für eine Zuwanderung nach geltender Rechtslage und wie sie sich dazu weiter informieren kann. Dies umfasst auch Informationen zu allen notwendigen bürokratischen Anforderungen und die damit in Verbindung stehenden Behörden.
- Anerkennungsverfahren mit klarem Hinweis auf die ihr zur Verfügung stehenden Optionen.
- Die Einstufungen nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) sowie Förderungsmöglichkeiten zum Spracherwerb.

Die Vermittlungsbedingungen und die AGB sind in den Verkehrssprachen zur Verfügung gestellt, die in den Ländern gesprochen werden, aus denen die ausländischen Arbeitskräfte rekrutiert werden.

Der Kooperationspartner formuliert in den AGBs, dass sowohl in den Arbeitsverträgen der von ihm vermittelten / angebotenen Arbeitsplätze sowie im gesamten Kontext des vermittelten / angebotenen Beschäftigungsverhältnisses in keinem Fall Regelungen zu Bindungs- und Rückzahlungsklauseln für die ausländische Arbeitskraft vorgesehen sind, die dem im Arbeitsrecht vorgegebenen Rechtsrahmen für Bindungs- und Rückzahlungsklauseln entgegenstehen.

Der Kooperationspartner erstellt für den konkreten Vermittlungsfall eine detaillierte Dienstleistungsbeschreibung. Diese muss sowohl die notwendigen als auch die empfohlenen Dienstleistungen enthalten. Diese werden entsprechend gekennzeichnet. Weiter können auch Dienstleistungen im Rahmen von Begleitprozessen (Sprachkurse, Vorbereitungskurse, Verwaltungsdienstleistungen, Übersetzungen etc.) angeführt werden. Leistungspakete und zusätzliche Dienstleistungen (Add Ons) sind transparent darzustellen.

Leistungs- und Preisübersichten sind in dem Angebot an potenzielle Kunden/Unternehmen offenzulegen. Die während des Anwerbeverfahrens tatsächlich entstandenen Kosten werden dem Kunden fortlaufend nachgewiesen.

Zusatzregelung für die Anwerbung von Pflegekräften aus dem Ausland:
Der Kooperationspartner ist dazu berechtigt, die Unternehmen darauf hinzuweisen, ob die Vertragspartei im Besitz des Gütesiegels „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ vom Bundesministerium für Gesundheit, herausgegeben vom Kuratorium Deutsche Altershilfe Wilhelmine Lübke Stiftung e. V., ist. Der Landkreis Altenkirchen, die WFG NR und WFG WW kann das Gütezeichen auf Anfrage anfordern und sich vorlegen lassen.

Der Kooperationspartner legt der ausländischen Arbeitskraft die ihm vorliegenden Informationen zum Arbeitsplatzangebot in sachgerechter Weise offen und benennt die jeweils zuständige Ansprechperson des Arbeitgebers. Er empfiehlt und ermöglicht der ausländischen Arbeitskraft zur Entscheidungsfindung einen Austausch (Videokonferenz/Telefonat) mit dem zukünftigen Arbeitgeber.

Der Kooperationspartner stellt den Unternehmen und ausländischen Arbeitskräften den genauen Verlauf - von der Erstansprache im Herkunftsland bis zur Berufszulassung in Deutschland - vor und benennt zu jedem Prozessschritt die aktuell verantwortlichen Ansprechpersonen mit Kontaktmöglichkeiten und Zuständigkeiten.

Der Kooperationspartner begleitet die ausländische Arbeitskraft und das Unternehmen während des gesamten Anwerbungs- und Vermittlungsprozesses, ist ständiger Ansprechpartner und bietet darüber hinaus nach Absprache mit den Parteien Lösungsmöglichkeiten für Konfliktsituationen an.

Der Kooperationspartner unterhält offene Kommunikationswege mit den ausländischen Arbeitskräften, um deren Feedback zu den Beschäftigungsbedingungen einzuholen, ohne Repressalien befürchten zu müssen. Er verfügt über ein detailliert geregelten und schriftlich dargelegten Prozess zum Umgang mit Beschwerden sowie ein Verfahren, um auf das Feedback der Arbeitnehmer zu reagieren.

Der Kooperationspartner prüft, ob die Arbeitsverträge der ausländischen Arbeitskraft alle geltenden Gesetze einhalten.

Die Vertragsbedingungen und Arbeitsverhältnisse werden den ausländischen Arbeitskräften bei der Anwerbung erläutert, und es wird ihnen ausreichend Zeit gegeben, sich vor der Unterzeichnung des Vertrags über dessen volle Tragweite klar zu werden.

Die Dienst- und Arbeitsverträge mit der Arbeitskraft enthalten keine Klauseln, die sie daran hindern, ihr Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber gemäß den Vertragsbedingungen zu kündigen.

Reisepässe, andere Ausweispapiere oder andere persönliche Dokumente werden nur zum Zweck der Bearbeitung der Dokumente der ausländischen Arbeitskraft bei den zuständigen Behörden während des Anwerbungsprozesses aufbewahrt, wie es das geltende Recht verlangt.

Sparbücher, Bankkarten, Urkunden über Immobilien oder persönliches Eigentum werden vom Kooperationspartner in keiner Phase des Einstellungsverfahrens verlangt oder einbehalten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kooperationspartners kennen die Datenschutzpolitik und die Arbeitsverfahren in allen Phasen des Einstellungsverfahrens, unterzeichnen sie und wenden sie an.

IV. Anerkennung ethischer Vorgaben

Der Kooperationspartner bestätigt, die nachfolgenden ethischen Vorgaben im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeiten einzuhalten:

- Der Kooperationspartner ist konform mit allen geltenden Gesetzen in den Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist.
- Es gibt keine Gerichtsentscheidungen in Bezug auf unethisch Rekrutierungspraktiken gegen den Personalvermittler.
- Der Kooperationspartner hat eine klar implementierte Politik zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Das Personal des Kooperationspartners ist geschult und informiert über die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung.
- Die Richtlinien und Verfahren des Kooperationspartners stehen im Einklang mit den internationalen Standards zum Verbot von Zwangsarbeit und zeigen, dass der Vermittler sich verpflichtet hat, Zwangsarbeit und Menschenhandel in seinen Tätigkeiten und/oder in den Dienstleistungen oder Tätigkeiten seiner Geschäftspartner und Untervermittler, mit denen er direkt verbunden ist, zu beseitigen.
- Dem Kooperationspartner obliegt eine Sorgfaltspflicht sowie die Überwachung des Wohlbefindens der vermittelten Arbeitskräfte im Zielland nach der Vermittlung.

§ 4 VERTRAGSDAUER

Dieser Vertrag kann jeder Zeit und ohne Angaben von Gründen beiderseitig gekündigt werden. Die Kündigung ist der Vertragspartei in Schriftform mitzuteilen.

§ 5 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist 57610 Altenkirchen

§ 6 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Altenkirchen, xx.xx.2023

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Dr. Peter Enders
Landrat des Landkreises Altenkirchen

Titel, Vorname & Name
Unternehmensname